



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzpla-
nung;
Einführung einer Kommunalpauschale und aktuelle Steuerschätzung;
Mein Erlass vom 29. August 2019**

Magdeburg, 12. November 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
2721-10401/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

In Ergänzung zu meinem Erlass vom 29. August 2019 gebe ich Ihnen die
folgenden Hinweise:

1.) Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 12. November 2019
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für die
Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen. Darin
ist u. a. vorgesehen, den Kommunen über die Investitionspauschale nach
dem Finanzausgleichsgesetz hinaus 80 Mio. Euro zur Finanzierung kommu-
naler Investitionen als Kommunalpauschale zur Verfügung zu stellen. Der im
Jahr 2019 gewährte Kommunale Investitionsimpuls (KIP) in Höhe von
20 Mio. Euro wird damit abgelöst und vervierfacht.

§ 16 Abs. 4 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021 enthält dazu
folgende Regelung:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den Kommunen in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 jeweils Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.“

Die Verteilung und Auszahlung der Kommunalpauschale wird – wie der Kommunale Investitionsimpuls im Jahr 2019 – mit der Investitionspauschale erfolgen. Damit erhalten die Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt jeweils 205 Mio. Euro pauschal für Investitionen zur Verbesserung ihrer kommunalen Infrastruktur. Die Aufteilung der zusätzlichen 80 Mio. Euro auf die einzelnen Kommunen kann der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Festsetzung und Auszahlung der Kommunalpauschale erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2020/2021 erfolgen kann. Nach dem aktuellen Zeitplan für die Haushaltsberatungen im Landtag ist die Zweite Lesung des Gesetzes für den 26./27. März 2020 vorgesehen. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist daher erst im April 2020 zu rechnen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Kommunen bislang aus Entflechtungsmitteln des Bundes bis zu 35,9 Mio. Euro jährlich für den kommunalen Straßenbau erhalten haben. Die Landesregierung hat die bisher im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgte Absicht, die Entflechtungsmittel durch Landesmittel zu ersetzen, aufgegeben. Die Mittel sind in die Kommunalpauschale eingeflossen.

2.) Bezugnehmend auf Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. August 2019 teile ich Ihnen mit, dass das Land zwischenzeitlich für eine weitere Befreiung von der Finanzkraftumlage mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Höhe von 919.116 Euro in Vorleistung getreten ist (§ 12 Abs. 5 Satz 3 FAG). Dies führt dazu, dass dieser Betrag im Jahr 2020 durch einen Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisungsmasse erstattet wird (§ 12 Abs. 5 Satz 4 FAG). Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden schmälern sich also um diesen Betrag.

3.) Bezugnehmend auf Ziffer 4 meines Erlasses vom 29. August 2019 stelle ich Ihnen hiermit die geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktoberschätzung 2019 zur Verfügung. Im Prognosezeitraum bleiben die finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden günstig. Sie verfügen über eine gesicherte und stabile Einnahmebasis. Allerdings

zeigen sich Mindereinnahmen in allen Prognosejahren ab 2020 im Vergleich zur Maischätzung 2019.

**Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktober-
Steuerschätzung 2019 (Angaben in Mio. Euro)**

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	24	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	238	241	244	246	249	251
Gewerbsteuer Brutto	848	817	843	866	889	911
./. Gewerbesteuerumlage	82	77	79	81	84	86
Gewerbsteuer Netto	766	740	764	785	805	825
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	641	663	697	734	774	814
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	166	150	154	156	159	163
Sonstige Steuereinnahmen	24	24	24	24	24	24
Summe	1.859	1.842	1.907	1.969	2.035	2.101

Nachrichtlich:

Maischätzung 2019	1.815	1.861	1.903	1.955	2.062	-
Abweichung zur Maischätzung 2019	44	-19	-23	-26	-27	-

Ich bitte zu beachten, dass die Erwartungen bezüglich des Realsteueraufkommens als landesweite Entwicklung und nicht als feste Rechengröße jeder einzelnen Gemeinde anzusehen sind. Deshalb sind alle Gemeinden aufgefordert, ihr Realsteueraufkommen besonders sorgsam anhand der örtlichen Gegebenheiten zu schätzen. Ich weise darauf hin, dass mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen ist und die notwendigen Rückstellungen zu bilden sind.

4.) Abschließend möchte ich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 hinweisen, der sich zurzeit noch in den parlamentarischen Beratungen befindet (Bundestags-Drucksache 19/14246). Mit dem Gesetzentwurf wird der Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 6. Juni 2019 umgesetzt. Der Gesetzentwurf sieht aber auch eine Reduzierung der sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen („Hartz IV-SoBEZ“) in § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes vor. Die „Hartz IV-SoBEZ“

für Sachsen-Anhalt sinken danach ab dem Jahr 2020 von bislang 94.248.000 Euro auf 50.116.000 Euro. Da § 4 Abs. 1 Satz 1 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt eine dynamische Verweisung auf die Vorschrift des Bundes enthält, wird ab dem Jahr 2020 – abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes – nur noch eine Weiterleitung an die kommunalen Träger in Höhe von rd. 42 Mio. Euro erfolgen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrewe', written in a cursive style.

Schrewe

Anlage